

Staat ohne Gott?

Ein Streitgespräch zwischen den Verfassungsrechtlern Horst Dreier und Paul Kirchhof

Zwei der angesehensten Verfassungsrechtler waren am 10. Dezember 2018 – sinnigerweise der Internationale Tag der Menschenrechte – zu Gast in der Katholischen Akademie. Professor Horst Dreier aus Würzburg und Pro-

fessor Paul Kirchhof aus Heidelberg diskutierten an diesem Abend, ob, wie und wieweit ein Staat ohne Gott sein kann. Heraus kamen deutliche Unterschiede, aber auch überraschende Gemeinsamkeiten.

Exposition

Horst Dreier

I. Werkbiographischer Hinweis

Ich beginne die Ausführungen zu meinem Buch am besten mit einem Geständnis. Der Titel „Staat ohne Gott“ stammt gar nicht von mir, sondern vom Verlag. Als ich die sechs Kapitel nach langer Reife- und Produktionszeit endlich fertig hatte und dem Verlag das Manuskript sandte, wollte ich es eigentlich schlicht nennen: „Der säkulare Staat“ – vielleicht noch mit einem Untertitel in der Art von „Programm, Profil, Problematik“.

Das klang dem Verlag aber viel zu langweilig. Er wollte etwas Prägnanteres, Pfißigeres. Und obwohl ich einen Augenblick brauchte, um mich mit „Staat ohne Gott“ anzufreunden (das klang zunächst ein bisschen zu marktschreierisch in meinen Ohren), sah ich rasch ein: Der Verlag hatte recht. Das war einfach der bessere und vor allem eingängigere Titel. Freilich war er auch missverständlich. Also musste ich nun das mögliche Missverständnis aus dem Weg räumen, man habe es hier mit einer atheistischen Streitschrift oder einer Verlautbarung des Humanistischen Bundes zu tun. Deshalb setzte ich mich noch einmal an den Schreibtisch und verfasste zusätzlich das Einführungskapitel mit der Überschrift: „Der säkulare Staat als religiöser Freiheitsgewinn“. Und um wirklich auch jedem sofort zu signalisieren, dass es sich hier nicht um eine Kampfschrift gegen die Religion handelt, lauten die ersten Sätze des Buches (die zur Sicherheit auch auf dem Buchrücken noch einmal abgedruckt wurden) wie folgt: „Staat ohne Gott“ heißt nicht: Welt ohne Gott, auch nicht: Gesellschaft ohne Gott, und schon gar nicht: Mensch ohne Gott.“ Auf dem Buchrücken geht das so weiter: „Was aber heißt es dann? Auf diese Frage gibt das Buch eine klare Antwort.“



Prof. Dr. Horst Dreier, Professor für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg

II. Geschichtliche Tradition: Mit Gott Staat machen

Der neue Titel hatte nicht nur den Nötigungseffekt, in der Einführung auf denkbar knappem Raum die wesentlichen gedanklichen Leitlinien des Buches zu skizzieren. Er lenkt, und das ist vielleicht noch wichtiger, den Blick implizit darauf, dass jahrhundert-, ja jahrtausendlang Staat und Gott eine enge Verbindung eingegangen sind, dass die sakrale Legitimation staatlicher Herrschaft und nicht die Trennung von Politik und Religion vorherrschend war. Lange Zeit galt also: *Staat mit Gott*. Diese enge Verwobenheit von weltlich und geistlich, von Staat und Kirche, von

Herrschaft und Heil hat viele Gesichter und viele Facetten. So wurden die Pharaonen Altägyptens selbst als Götter verehrt und bildeten – wie die Sonnenkönige der Azteken und Inkas – den Musterfall sakral legitimer Herrschaft, und auch die spätrömischen Principes galten als Götter oder doch als gottgleich (Stichwort: Kaiserkult). Der Cäsaropapismus Ostroms ist ein weiteres Beispiel für die Identifizierung („Symphonie“) von weltlicher und geistlicher Gewalt. Aber auch das im Westen ausgebildete Reichskirchensystem des frühen und hohen Mittelalters verschmolz göttliche und weltliche Herrschaft bis zur Unkenntlichkeit, und die päpstliche Salbung des Kaisers vermittelte eine „ins Sakramentale entrückte Herrschaftslegitimation“ (Christoph Link).

Im Mittelalter und Früher Neuzeit verstanden oder gerierten sich die Könige und Fürsten als von Gott auserwählt. Den französischen Königen (und nicht nur ihnen) wurden lange Zeit übernatürliche Kräfte zur Heilung von Krankheiten zugesprochen, die durch ein Berührungsritual wirksam wurden: das sind die vielzitierten *rois thaumaturges* (Marc Bloch), die thaumaturgischen (also: heilkräftigen) Könige Frankreichs sowie Englands. Und auch wenn solche Vorstellungen bald Opfer des aufgeklärten Zeitalters wurden, beginnen doch noch in der Epoche des Konstitutionalismus, also im 19. Jahrhundert, die einschlägigen Verfassungsurkunden mit einer Berufung auf das Gottesgnadentum. „Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern“, heißt es in der Bayerischen Verfassung von 1818, und ein Jahr später in der Württembergs: „Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg“. Die Liste ließe sich leicht verlängern. Richtig hat man übrigens gesagt, dass diese Bezugnahmen „weniger dem Lobe Gottes als der Abwehr der Volkssouveränität und der Demokratie“ gedient hätten (Klaus Schlaich). Auch allen Formen des Staatskirchentums einschließlich des landesherrlichen Kirchenregiments, wie es bis 1918 in vielen deutschen Territorien bestand, ist eine mehr oder minder enge institutionelle Verzahnung von Staat und Kirche eigen.

III. Moderne Entwicklung: Der säkulare Staat

Mit all diesen Formen einer Identifikation, Vermengung, Verbindung, Verschwisterung, Verknüpfung von Staat und Kirche, Politik und Religion macht der freiheitliche Verfassungsstaat Schluss. Er schließt jede Form institutioneller Verklammerung von Kirche und Staat aus. Auch verzichtet er auf sakrale Legitimation und Abstützung: er klammert die religiöse Wahrheitsfrage aus und weist sie als Rekurs an eine inkompetente Instanz von sich zurück. Er gewährt allen Bürgern gleiche Religionsfreiheit, während er sich selbst zugleich religiös-weltanschauliche Neutralität auferlegt. Er ist mit jeder Form eines Gottesstaates, einer Theokratie, einer sakralen Ordnung oder eines christlichen Staates gänzlich unvereinbar. Der säkulare Staat ist ein innerweltliches Projekt.

Aber er ist kein antireligiöses Projekt. Denn der säkulare Staat ist keineswegs in dem Sinne gottlos, dass er Religion ablehnen, bekämpfen, für irrational erklären oder überhaupt in irgendeiner Weise bewerten würde. Vielmehr lässt er breiten Raum für die Ausübung des Glaubens – wie übrigens auch, was immer mitgedacht werden muss, für die Praktizierung von Weltanschauungen. Die eigentliche Pointe des säkularen Staates liegt darin, dass die Ausdifferenzierung der Sphären von Politik und Religion diese keineswegs schwächt, sondern durchaus zu ihrer Stärkung als

Glaubensmacht führen kann. Säkularisierung des Staates im verfassungsrechtlichen Sinn ist als Chance für die Religion, nicht als deren Bedrohung zu begreifen. Keinesfalls ist mit dem säkularen Staat ein erster Schritt in Richtung Religionslosigkeit getan.

- Staat ohne Gott heißt daher
- nicht, dass Religion in die Privatsphäre abgedrängt wird;
 - nicht, dass die Gesellschaft säkular wird oder werden sollte;
 - nicht, dass in der politischen Auseinandersetzung religiöse Argumente keine Rolle spielen dürften oder in eine säkulare Sprache übersetzt werden müssten.

Der säkulare Staat versteht sich also nicht als Widerpart des Glaubens, sondern bietet diesem eine Plattform. Er ruht auf zwei Säulen: der Religionsfreiheit, die allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zusteht, und der religiös-weltanschaulichen Neutralität, der sich der Staat selbst befleißigen muss. Ihnen sind die zentralen Kapitel II und III meines Buches gewidmet, deren Kernaussagen im Folgenden kurz rekapituliert werden.

IV. Religionsfreiheit

Das zweite Kapitel des Buches lautet: „Eine kurze Verfassungsgeschichte der Religionsfreiheit in Deutschland“. Das ist nun eine stark komprimierte Gipfelwanderung entlang der wichtigsten Dokumente: vom Augsburger Religionsfrieden 1555 über den Westfälischen Frieden 1648 zum Preußischen Allgemeinen Landrecht 1794 und der Paulskirchenverfassung (1848/49) bis hin zur Weimarer Reichsverfassung (1919) und dem Grundgesetz (1949). In einer Rezension des Buches wurde moniert, dass der Kulturkampf unter Bismarck keine Erwähnung gefunden habe. Dazu kann ich nur sagen: auch der Kirchenkampf in der NS-Zeit wird nicht erwähnt, ebenso wenig die Vertreibung der 20.000 Salzburger Protestanten im Jahre 1731 und vieles andere nicht, weil ich keine umfassende Ereignisgeschichte der Entfaltung der Religionsfreiheit, sondern deren strukturelle Verfassungsgeschichte schreiben wollte, und zwar eine kurze, damit der Stoff auch von möglichst vielen Lesern mit annehmbarem Zeitaufwand bewältigt werden kann.

Mit voller Absicht habe ich aber bei dieser Rekonstruktion an mehreren Punkten herausgestellt, dass es durchaus einen spezifisch deutschen Beitrag zur Geschichte der Religionsfreiheit und damit der Grund- und Freiheitsrechte gibt. Dies deswegen, weil man nicht selten der Auffassung begegnet, Deutschland und den Deutschen seien die entsprechenden Vorstellungen erstmals durch die *re-education* der westlichen Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg als ein Novum nahegebracht worden. Wir seien eben ganz spät auf dem langen Weg nach Westen angekommen. Das aber ist eine arge Verkürzung, um das Geringste zu sagen. Es gibt eine relevante deutsche Grundrechtsgeschichte.

Der erste Punkt betrifft den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Dieser brachte zwar keine Glaubensfreiheit, wohl aber „Glaubenszweiheit“ (Gerhard Anschütz). Soll heißen: Es kam (nur) auf der Reichsebene zur Anerkennung von zwei gleichberechtigten Konfessionen: der katholischen und der lutherischen. In den Territorien hingegen herrschte strikte konfessionelle Geschlossenheit. Denn dem Landesherrn stand das *ius reformandi* und damit das Recht zu, den Glaubensstand für alle Untertanen verbindlich zu bestimmen. Das ist der Sinn der bekannten Wen-

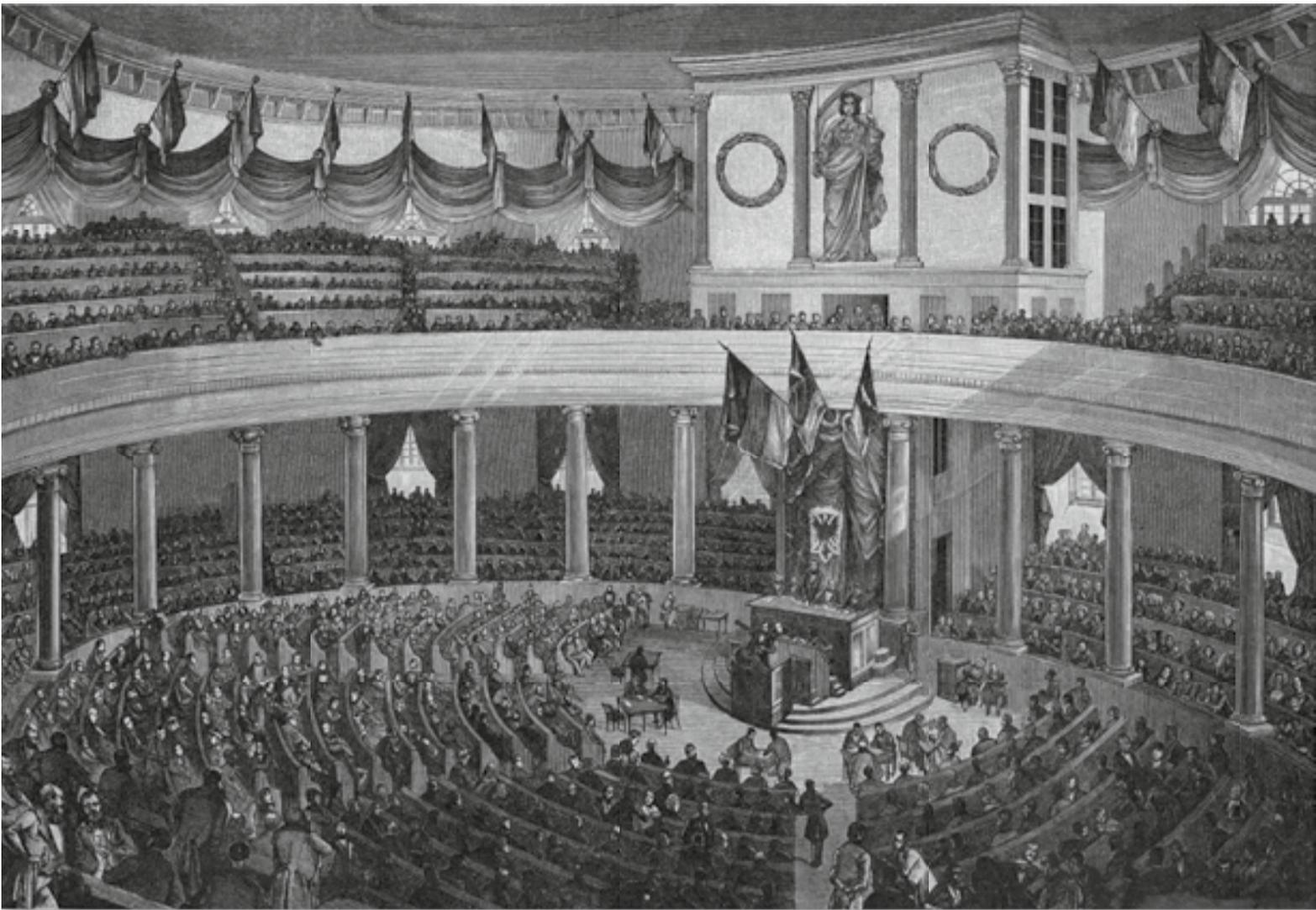


Foto: akg-images

Bei früheren deutschen Verfassungen, so bei der Paulskirchenverfassung von 1848, findet sich keine Erwähnung Gottes im Text. Darauf verweist Professor

Horst Dreier. Die abgebildete Zeichnung zeigt eine Plenarsitzung des demokratisch gewählten Parlaments in Frankfurt.

der *cuius regio eius religio*, frei übersetzt: wem das Land gehört, der bestimmt die Religion. Andersgläubige durfte der Landesherr vertreiben. Von Religionsfreiheit finden wir hier also nicht die geringste Spur.

Und doch räumte der Augsburger Religionsfrieden gewissermaßen als Kompensation für das harte *ius reformandi* des Landesherrn den Untertanen ein Freiheitsrecht ein, nämlich das Recht zur Auswanderung (*ius emigrandi*). Diejenigen Untertanen, die sich nicht dem Glauben ihres Landesherrn beugen wollten, durften das Territorium verlassen. Die Auswanderungsfreiheit wurde den konfessionsverschiedenen Landesbewohnern als subjektives Recht garantiert. Da dieses letztlich in einer abweichenden individuellen Konfessionsentscheidung gründete, ist hierin ein „erster und bescheidener Anfang der Anerkennung des Grundrechts der Religionsfreiheit, zunächst im Gewande religiöser Freizügigkeit“ (Axel Freiherr von Campenhausen) erblickt worden – eine „erste, schmale grundrechtliche Verbürgung allgemeiner Religionsfreiheit insofern, als sich nunmehr jeder Protestant und Katholik der obrigkeitlichen Zwangsbekehrung entziehen konnte“ (Martin Heckel).

Der nächste große Schritt ist der Westfälische Frieden von 1648. Auch hier erfolgt noch nicht der Durchbruch zur allgemeinen Religionsfreiheit, aber er bringt mit der Normaljahrsregelung eine deutliche Einschränkung des *ius reformandi* des Territorialherrn mit sich. Als Normaljahr legte man das Jahr 1624 fest. Wer irgendwann in diesem Jahr in einem katholischen Territorium das evangelische Bekenntnis praktiziert hatte und umgekehrt, der sollte dies auch

weiterhin so praktizieren dürfen. Jetzt musste der Landesherr also eine gewisse konfessionelle Mischung seiner Bevölkerung hinnehmen. Eine weitere Neuerung: allen Untertanen wurde zumindest die Möglichkeit der Hausandacht (*devotia domestica*) gewährleistet, die den glaubensverschiedenen Untertanen zustand, die sich nicht auf die Normaljahrsregelung berufen konnten. Schließlich wurden in den Religionsfrieden jetzt neben den Katholischen und Evangelischen auch die Reformierten einbezogen.

Den dritten Markstein bildet das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794. Ganz entgegen landläufigen Vorstellungen von Preußen als ewigem Hort der Reaktion und machtvollversessenem Obrigkeitsstaat sind dort als Frucht der Aufklärung bemerkenswert liberale Grundsätze niedergelegt, ja lassen sich hier kräftige „Wurzeln der Religionsfreiheit“ (Gerhard Anschütz) finden.

Die Begriffe „von Gott und den göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein“, heißt es da etwa, und ferner: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.“ Für die Ausbildung der Religionsfreiheit als subjektives Recht des Individuums spielt Preußen eine echte Vorreiterrolle. Auch die Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen war vorbildlich und fortschrittlich, wenn man wiederum an die seinerzeitige Lage in England, Frankreich oder Spanien denkt. All das hinderte den spätabsolutistischen preußischen Staat freilich nicht daran, ein strenges Aufsichtsrecht über die Kirchen zu führen, sie ganz offen in den Dienst staatlichen

Untertanengeistes zu stellen und ein landesherrliches Kirchenregiment zu etablieren. An eine Trennung von Staat und Kirche war noch nicht gedacht.

Das änderte sich erst mit der Paulskirchenverfassung von 1848/49, die sich auch in puncto Religionsfreiheit als geradezu spektakulär modern erweist. Der qualitative Sprung, der hier getan wird, lässt sich den ebenso schnörkellos wie eindringlich formulierten einschlägigen Bestimmungen entnehmen. So heißt es in § 144: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.“ § 145 normiert: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.“ Schließlich garantiert § 147 Abs. 3 mit der religiösen Vereinigungsfreiheit etwas bis dato nicht Dagewesenes: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ Hier wird in großer Klarheit der systembildende Dreiklang von Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit entwickelt, der sich als vorbildlich für spätere Verfassungen wie diejenige Weimars oder der Bundesrepublik Deutschland erwies. Gemäß § 146 der Paulskirchenverfassung wird „durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt“. § 147 Abs. 2 zieht die Konsequenz für die staatsorganisatorische Seite, indem er normiert: „Keine Religionsgemeinschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Im historischen Rückblick lässt sich die Paulskirchenverfassung mit Wolf-

gang Huber als Ausdruck einer „aufgeklärten Säkularität“ begreifen, weil ihr Ziel die „Gewährleistung der Freiheit unter Einschluß der Religionsfreiheit“ ist, weil sie „dem Staat nicht die Befreiung von Religion zur Aufgabe macht“ und weil sie „dem Staat selbst nicht religiöse oder quasireligiöse Funktionen zuschreibt“.

Nun wissen wir alle, dass die Paulskirchenverfassung niemals in Kraft getreten ist, sondern den wiedererstarrenden restaurativen Kräften zum Opfer fiel. Aber sie strahlte weit und wirkmächtig aus. Endgültig zum positiven Verfassungsrecht wurde ihr Religionsprogramm in der Weimarer Reichsverfassung 1919, von der das Grundgesetz wiederum 1949 zentrale Bausteine übernahm.

Soviel zur Religionsfreiheit. Kommen wir nun zur zweiten Säule des säkularen Staates: der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates.

V. Weltanschaulich-religiöse Neutralität

An der überragenden Bedeutung des Neutralitätsgebotes besteht in Judikatur und Literatur kein Zweifel. Es gilt als „verfassungstheoretischer und verfassungsrechtlicher Schlüsselbegriff“ (Stefan Huster), als „tragendes Element der staatskirchenrechtlichen Ordnung der Verfassung“ (Alexander Hollerbach) oder „Zentralbegriff der Staatstheorie und des Verfassungsrechts“ (Martin Morlok). Unschädlich ist dabei, dass sich der Terminus selbst nicht im Grundgesetz findet. Denn auch der Begriff der Repräsentation ist unserer Verfassung fremd, ohne dass dies der zutreffenden Kennzeichnung unseres poli-

tischen Gemeinwesens als einer repräsentativen Demokratie Abbruch tun würde.

Für die verfassungsrechtliche Herleitung ist kanonisch geworden eine Sentenz des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1965 (BVerfGE 19, 206 [216]). In dem Urteil heißt es: „Das Grundgesetz legt [...] dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse [...]“. Das ist über Jahrzehnte hinweg Grundlage der Judikatur gewesen und bis heute geblieben. Das Gericht stützt sich dabei auf nicht weniger als sechs Normen des Grundgesetzes: Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG. Das erscheint auf den ersten Blick etwas viel und wenig übersichtlich. Aber diese Normenkette lässt sich zu drei Teilgehalten verdichten, denen die herangezogenen Normen in sachgemessener Weise zugeordnet werden können. Alle drei finden ihr Zentrum im Gebot der Nicht-Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion.

Das Neutralitätsgebot weist – erster Teilgehalt – eine ganz fundamentale *institutionelle Komponente* auf, nämlich die Trennung von Staat und Religion, die ihren knappsten Ausdruck in den Worten „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 137 Abs. 1 WRV) gefunden hat. Jede Form institutioneller Verklammerung staatlicher und kirchlicher Einrichtungen ist damit prinzipiell ausgeschlossen. 1919 war damit das landesherrliche Kirchenregiment beendet. Der Staat hat seinen Ort weder in der Kirche (Kirchenregiment) noch über der Kirche (als Staatsaufsicht). Es besteht ein allgemeines Einmischungs- oder Interventionsverbot, was Kooperation nicht ausschließt.

Wichtig ist sodann der zweite, der *freiheitliche Aspekt*: Religion und Weltanschauung, die man immer dazuzählen muss, sind Grundrechte und als solche Sache der Bürger. Dafür steht der Verweis auf Art. 4 GG und auf Art. 136 Abs. 4 WRV, wonach niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden darf. Und da hier das Prinzip grundrechtlicher Freiheit herrscht, darf der religiös-weltanschaulich neutrale Staat, wie das Bundesverfassungsgericht es formuliert hat, „den Glauben und Unglauben seiner Bürger nicht bewerten“ (BVerfGE 12, 1 [4]). Der Staat darf nicht Partei ergreifen, sich nicht inhaltlich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifizieren. Das hat nicht zuletzt Bedeutung für die staatliche Präsentation religiöser Symbole.

In der Verlängerung dieses Gedankens treten dann drittens die *gleichheitsrechtlichen Normen* auf den Plan, denen zufolge etwa die Innehabung bestimmter Rechte oder der Zugang zu einem öffentlichen Amt unabhängig vom religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis ist (Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG; Art. 136 Abs. 1 WRV). Freiheits- und Gleichheitsaspekte greifen ineinander. Eng verbunden mit beiden Aspekten ist der Gedanke, dass der Staat Äquidistanz zu den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen halten muss. Räumt er im Unterschied zu strikt laizistischen Systemen den Religionen öffentliche Wirkungsmöglichkeiten ein oder stellt ihnen entsprechende Foren zur Verfügung, so muss er hier wie insbesondere bei direkten Fördermaßnahmen auf strikte Gleichbehandlung achten. Das Neutralitätsgebot ist privilegiert und dient der Entfaltung der

Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Bürger.

Belassen wir es bei dieser knappen Rekonstruktion. In meinem Buch erörtere ich im Anschluss ausführlich einige Einwände, die gegen das Konzept der religiös-weltanschaulichen Neutralität vorgebracht werden, aber im Ergebnis nicht durchschlagen. An dieser Stelle möchte ich abschließend meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass die Bedeutung des Gebotes religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates in Zukunft zunehmen wird. Warum ist das so?

Lange Zeit bedeutete Religionsfreiheit in Deutschland faktisch kaum mehr als: Bikonfessionalität. In den ersten Jahrzehnten nach Gründung der Bundesrepublik herrschten zwischen den beiden großen christlichen Konfessionen und dem Staat klare und übersichtliche Verhältnisse, so dass sich auch das Religionsverfassungsrecht „in bemerkenswerter Ruhe“ (Peter Unruh) entwickeln konnte. Noch Mitte der 1960er Jahre gehörten rund 95 Prozent der Bevölkerung den beiden Großkirchen an. Diese wirkten sozial kohäsiv, Religion war aufgrund der kulturellen Harmonie eine integrierende und stabilisierende Größe.

Das hat sich mit der Entwicklung Deutschlands hin zu einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft, in der der Anteil der Konfessionslosen permanent wächst und in der auch dezidiert atheistische Bürger, vor allem aber Millionen Muslime leben, entscheidend verändert. Spürbar sind frühere kulturelle wie soziale Selbstverständlichkeiten weggebrochen und stillschweigende Einverständnisse entfallen. Entsprechend scharf schälen sich Konfliktfelder zwischen den Anhängern verschiedener Glaubensrichtungen sowie zwischen ihnen und der Staatsgewalt heraus. Hier muss das staatliche Gesetz in zunehmendem Maße Grenzen abstecken und Konflikte schlichten. Die einschlägigen Stichworte sind nur allzu geläufig: Kopftuch der Lehrerin oder gar RichterIn, Schächten, Sportunterricht für muslimische Mädchen, Kreuze in Klassenzimmern, Gerichtssälen oder Amtsgebäuden, um nur einige zu nennen.

Der gewachsenen religiös-weltanschaulichen Vielfalt kann und muss das Neutralitätsgebot Rechnung tragen. Es wird umso wichtiger, je mehr sich das religiöse Feld ausdifferenziert und zerklüftet, je heterogener und mannigfaltiger die Gemeinschaften werden, je unterschiedlicher und konfliktreicher sie sich gebärden. Dieser Bedeutungszuwachs wird in der Wissenschaft klar und eindeutig festgehalten: „Staatliche Neutralität wirkt integrativ und ist angesichts einer weitgehenden Pluralisierung in den Überzeugungen der Bürger eine funktionale Voraussetzung dafür geworden, dass der Staat Heimstatt aller Bürger sein kann“ (Martin Morlok). Ganz auf dieser Linie konstatiert das Bundesverfassungsgericht: „In einem Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gelingen, wenn der Staat selbst in Glauben- und Weltanschauungsfragen Neutralität bewahrt“ (BVerfGE 105, 279 [295]).

In einem einzigen letzten Satz zusammengefasst: Die Beachtung des religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebots ist heute wichtiger denn je. Wenn es eine Botschaft von „Staat ohne Gott“ geben sollte, dann ist es diese. □

Erwiderung

Paul Kirchhof

Horst Dreier spricht in seinem Buch den Leser in einprägsamer Sprache und mit scharfsinnigen Analysen an. Er entwickelt eine Begriffsgeschichte der Säkularisierung, bietet einen kurzen Abriss der Verfassungsgeschichte der Religionsfreiheit, charakterisiert das Böckenförde-Diktum als Problemanzeige und deutet die Präambel des Grundgesetzes engagiert. Dieses ist ein Lesevergnügen. Doch wenn das alles dann zu einer sehr kategorischen Neutralitätsthese zusammengebunden und mit dem Titel „Staat ohne Gott“ versehen wird, umfängt einen doch eine gewisse Beklommenheit. Vor unseren Augen entsteht ein Staat, der in den Teilrationalitäten des freien Diskurses, des politischen Wettbewerbs und des Mehrheitsprinzips gänzlich einer Kultur der Werte entblößt zu sein scheint. Doch auch dieser Eindruck von einem nur formalen und funktionalen Staat ist nicht ganz ohne Hoffnung. Denn der Autor deutet in manchen Passagen des Buches an, dass nicht alles so gemeint ist, wie es gesagt wird.

Meine Auseinandersetzung mit dem Werk beginnt mit drei Kernfragen an das kategorische Neutralitätsprinzip, entwickelt dann eine Gegenthese, die aus der rechtlichen Realität unseres Verfassungsstaates gewonnen wird, und schließt mit zusammenfassenden Bemerkungen zur Bedeutung unserer Frage für das Verständnis von Staat und Christentum.

I. Drei Kernfragen

1. Passt dieses Buch in die Moderne? Unser Verfassungsstaat begann – wie es die Bayerische Verfassung 1946 formuliert – mit dem Willen, „angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott“ geführt hat, eine neue rechtsstaatliche und demokratische Verfassung hervorzu-bringen. Dieses Trümmerfeld ist wieder-aufgebaut. Doch leben wir gegenwärtig in einer Orientierungsarmut, die nach Friedensbotschaften, Verantwortlichkeiten des Menschen auch jenseits staatlicher und menschlicher Kontrolle sowie nach einer gewissensbildenden Moral ruft.

Die chinesische Wissenschaft hat Eingriffe in die Keimbahn des Menschen vollzogen und damit ein klassisches wissenschaftliches Tabu gebrochen.

Der Finanzmarkt wettet auf den Niedergang von Staaten und Unternehmen und erzielt dadurch Gewinne.

Die sozialen Medien verführen schon unsere Kinder, in der Anonymität andere Menschen – zunächst ihren Lehrer, dann ihren Richter und Konkurrenten – mutwillig einer Untat zu bezichtigen, ohne dafür in der organisierten Unverantwortlichkeit des Anonymen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Krieg und Unfrieden bestimmten die Welt und der Mensch hält Waffen zu seiner Selbstvernichtung in Händen.

In dieser Dramatik eines Umbruchs stellt sich die Frage, ob wir uns auf die „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ besinnen wollen, um unseren Kindern Frieden, Menschlichkeit und Recht dauernd sichern zu können.

2. Kann es einen demokratischen Staat ohne Gott geben, wenn das Staatsvolk zu großen Teilen mit Gott lebt?



Prof. Dr. Paul Kirchhof, Seniorprofessor *distinctus* für Staats- und Steuerrecht an der Universität Heidelberg

In einer Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Staatsvolk aus. Der Staat repräsentiert das Staatsvolk. In dieser Demokratie verhält sich das Staatsvolk zum Staat wie die Hand zum Handschuh. Der Handschuh liegt leblos auf dem Tisch, wird erst beweglich, wenn die Finger der Hand in ihn hineinfahren. Ebenso ist der demokratische Staat auf die täglichen Impulse seiner Bürger angelegt. Und der Politiker, der das Staatsvolk repräsentiert, nimmt seinen Gott mit in die Politik.

Wenn das Staatsvolk zu großen Teilen nach Gott sucht, mit Gott im Gebet spricht, in der Gemeinschaft der monotheistischen Religionen – insbesondere des Christentums, des Judentums und des Islams – nach dem einen, nach demselben Gott fragt, kann dann der von diesem Volk gebildete Staat ohne Gott sein?

3. Der moderne Staat lässt um des Friedens und der Freiheit willen die Frage nach der religiösen Wahrheit offen. Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Weltanschauung sollen in Deutschland in Friedlichkeit nebeneinander leben. Deshalb bleibt der säkulare Staat in Glaubensfragen, bei der Sinndeutung des menschlichen Lebens, bei der Erklärung der Welt neutral. Er nimmt nicht Partei für eine Religion und nicht eine Weltanschauung.

Das aber täte er, wenn er der These vom Staat ohne Gott und damit einem Säkularismus folgte, also für eine Weltanschauung Partei nähme, die für eine stetig fortschreitende Entkirchlichung kämpft. Neutralität heißt nicht, dass Gott aus dem Staat vertrieben werden müsste. Vielmehr bietet gerade die Neutralität dem Gottesglauben eine Plattform zur Entfaltung des Religiösen. Der Verfassungsstaat definiert nicht Gott, überwacht und bevormundet nicht die Religion, ist aber offen für Gott und legitimiert sich aus einer Gesellschaft, die in der Freiheit zur Religion lebt.

II. Gegenthese

Ich möchte dem Buch von Herrn Dreier die Gegenthese eines weltan-



Foto: akg-images

Professor Paul Kirchhof zitierte Joseph von Eichendorff – das Porträt des berühmten deutschen Dichters stammt von 1832, dem Jahr, in dem auch das Hambacher Fest stattfand – mit dem Satz: „Keine Verfassung garantiert sich

selbst.“ Damit plädiert Kirchhof für Überzeugungen, die in den Herzen der Menschen leben müssen, um damit auch eine Verfassung lebendig zu halten.

schaulich neutralen, aber für Gott offenen Staates aus der Realität unseres Verfassungsstaates darlegen und begründen.

1. Das überwiegend von Christen – 50 von 77 Mitgliedern des Parlaments erklären sich ausdrücklich als Christen – beschlossene Grundgesetz beginnt an der prominenten Stelle der Präambel: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Diese Anrufung Gottes konzipiert den Gegenentwurf zum Nationalsozialismus, der

ohne Gott war und die Kirchen verfolgt hat. Sie fordert Nächstenliebe und Barmherzigkeit für die Menschen, auch für den Staat als Teil dieser Welt.

Die Anrufung Gottes weist auf die Begrenztheit staatlicher Gewalt, widerspricht jedem Absolutheitsanspruch totalitärer Staatsmodelle und jeder Staatsrechtfertigung aus einem Gottgnadentum, macht die Endlichkeit, Zeitlichkeit, Fehlerhaftigkeit des Menschen bewusst, erteilt jeder Staatsreligion und jedem staatlichen Atheismus eine Absage.

Mit der Anrufung Gottes nimmt das

verfassungsgebende Staatsvolk sich selbst vor dem Größeren, dem Erhabenen zurück, gibt sich ein Maß gegen Selbstzufriedenheit und Überheblichkeit. Der Verfassungsstaat ist in Verantwortung vor Gott entstanden und lebt in dieser Verantwortung.

2. Das Grundgesetz unterbreitet das Angebot der Religionsfreiheit und erwartet – wie bei allen Freiheitsrechten –, dass der Grundrechtsberechtigte dieses Angebot annimmt. Die Berufsfreiheit berechtigt den Menschen auch, sich am

Berufsleben nicht zu beteiligen und unter der Brücke zu schlafen. Der Finanz- und Sozialstaat würde jedoch an dieser Freiheitlichkeit zugrunde gehen, wenn die Menschen nicht von sich aus am Erwerbsleben teilnahmen. Das Angebot der Familienfreiheit zwingt niemanden, ein Kind zu haben. Blicke aber die Mehrzahl der Menschen kinderlos, hätte diese Demokratie mangels Staatsvolks keine Zukunft mehr. Und stellen wir uns vor, am nächsten Sonntag seien Wahlen, und keiner ginge hin. Dann hat niemand das Recht verletzt, weil es in Deutschland keine Wahlpflicht gibt. Die Demokratie verlöre aber ihre kontinuierliche Legitimationsquelle durch Wahlen.

In ähnlicher Weise erwartet der religiös neutrale Staat, dass der Bürger sich mit Gott auseinandersetzt, religionsmündig wird, deswegen verantwortlich entscheiden kann, ob und inwieweit Religion und Weltanschauung für ihn erheblich sind. Das Grundgesetz sorgt sogar ausdrücklich dafür, dass die Menschen religionsmündig werden. Er organisiert den Religionsunterricht, in dem die Kinder in den Raum des Religiösen hineintreten und dort die Erfahrungen und Kenntnisse sammeln, um dann religionsmündig über die eigene Zukunft zu entscheiden.

Wie ein Kind, das kein Musikinstrument gelernt hat, keine reale Freiheit zum Musizieren gewinnt, wie ein Kind, das nicht lesen gelernt hat, von der Literatur, von der Wahl, oft auch vom Vertragsschluss ausgeschlossen ist, so wird ein Kind, das Religion nicht erlebt und kirchliche Botschaften nicht empfangen hat, nicht mündig über seine Religionsfreiheit entscheiden können. Gleiches gilt für die Eltern, wenn sie anstelle des Kindes dessen Religionsfreiheit wahrnehmen. Für religiöses Verständnis können auch die Universitäten sorgen, insbesondere, wenn sie theologische Fakultäten haben und dort das Religiöse in Lehre und Forschung wirkt.

Der Staat überlässt die Wahrnehmung der Freiheit dem Freien, bemüht sich aber durch eine Wirtschaftspolitik, eine Familienpolitik und eine Religions-

Die Neutralitätsthese darf für den Staat nicht zur Selbstzerstörungsthese werden.

politik, die tatsächlichen Voraussetzungen der Freiheit zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern. Der freiheitliche Staat pflegt die Voraussetzungen, von denen er lebt. Er erntet nicht nur die Früchte des Baumes, sondern sorgt für den Erhalt des Baumes. Die Neutralitätsthese darf für den Staat nicht zur Selbstzerstörungsthese werden.

3. Das Grundgesetz schützt die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Der Verfassungsstaat unterbricht den Arbeitsrhythmus der Menschen als „Angebot“, um Feiertage, die in christlich-abendländischen Traditionen wurzeln und sich am Kirchenjahr orientieren, als stille Tage zu begehen. Dabei erfüllt der Gesetzgeber einen verfassungsrechtlichen „Schutzauftrag“, wenn er einen Tag der besonderen Stille mit Wirkung gegen alle und damit auch den nicht religiösen Teil der Bevölkerung rechtlich abschirmt und auch dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze setzt. So sagt es das Bundesverfassungsgericht in der Karfreitags-Entscheidung, aber auch schon in der Entscheidung zu den Berliner Ladenöffnungszeiten. Der Staat schafft den äußeren, für alle geltenden

Rechtsrahmen für religiöse Ruhe und Stille, füllt ihn aber nicht mit religiösem und weltanschaulichem Gehalt.

4. Der Verfassungsstaat bietet den Religionsgemeinschaften den Sonderstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 WRV). Damit dürfen die Religionsgemeinschaften Steuern erheben, werden zu Dienstherren, gewinnen Organisations- und Rechtsetzungsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern, können öffentlich-rechtliche Sachen bestimmten Zwecken wid-

Der Staat schafft Voraussetzungen, damit der Mensch seinen Gott und seine Weltanschauung finden und mit seiner Religion und Weltanschauung leben kann.

men, gewinnen das Parochialrecht. Diese Körperschaften – so sagt das Bundesverfassungsgericht – schaffen die Voraussetzungen und den Rahmen, in dem die Religionsgemeinschaften „das Ihre“ zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen können. Dabei rücken Staat und religiöse Körperschaft in guter Nachbarschaft eng zusammen. Die Kirchensteuer z. B. wird vom staatlichen Gesetzgeber – dem Landesgesetzgeber – geregelt, schließt sich dann fast vorbehaltlos dem staatlichen Einkommensteuerrecht an, das in § 51a das staatliche Recht ausdrücklich für kirchliche Anliegen modifiziert. Sodann wird die Kirchensteuer von den staatlichen Finanzbehörden erhoben.

Diese Ausstattung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen zur Entfaltung ihre Religionsfreiheit hat allerdings Voraussetzungen. Trotz der Unbedingtheit der Glaubenssätze für Religionsgemeinschaften müssen diese die Gewähr der Rechtstreue bieten, eine Grundsatzbereitschaft erkennen lassen, Recht und Gesetz zu achten und fundamentale Verfassungsprinzipien (Art. 79 Abs. 3 GG) nicht zu gefährden.

Die Verfassung bietet den Religionsgemeinschaften damit einen besonderen Status der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit an. Die Religionsgemeinschaften sollen religiös auf Staat und Gesellschaft einwirken können, allerdings in einer Treue zum Recht im Sinne der Bereitschaft, den Verfassungsstaat in seiner Struktur zu achten.

5. Wenn wir das Verständnis vom Staat nochmals ins Grundsätzliche wenden, beobachten wir, dass der Staat Grundsatzfragen nach Gott, Liebe, Glück und Tod offenlässt, sich aber durchaus dafür einsetzt, dass diese Lebensinhalte im Leben der Menschen einen angemessenen Platz finden können.

Er schützt mit seinem Strafrecht, seinem Polizeirecht, seinem Gesundheitsrecht und seinem Straßenverkehrsrecht vor dem Tod, pflegt auch eine Kultur der Bestattung und des Begräbnisses. Er erzieht in den Schulen zur Fähigkeit zur Liebe, zur Nächstenliebe, zur Mutterliebe. Schule, Theater und Opern vermitteln insbesondere in den Liebesdramen die urmenschliche Sehnsucht nach Liebe. Der Staat schafft und fördert die Rahmenbedingungen für Liebe in Ehe und Familie, in Kind und Kirche, in Literatur und Staatstheatern. Er garantiert jedem Menschen das Recht, sein Glück zu suchen, befähigt zu dieser Glücksuche durch Bildung und Ausbildung, Verfassungskultur und auch durch Stabilitätspolitik.

Gleiches gilt für die Religionen: Nur der Mensch hat seinen Gott. Der Staat aber schafft Voraussetzungen, damit der Mensch seinen Gott und seine Weltanschauung finden und mit seiner Religion und Weltanschauung leben kann.

III. Zusammenfassung

1. Das Neutralitätsgebot ist ein Friedenskonzept und darf nicht in ein Kampfkonzept umgedeutet werden, das jeden Anklang an Gott aus der Staatlichkeit vertreiben würde.

2. Das Neutralitätsgebot steht nicht im Text des Grundgesetzes geschrieben, sondern ist aus subjektiven Rechten – der Religionsfreiheit, des Benachteiligungsverbot wegen der Religion, der gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern und des Staatskirchenrechts – entwickelt worden. Deshalb ist das Neutralitätsprinzip kein alles andere überwindendes Oberprinzip, sondern ein Abwägungsprinzip, das der gesetzlichen Ausgestaltung zugänglich ist.

3. Unser Staatsverständnis ist das des am Bürgerleben mit seinen Tugenden und Freuden teilhabenden Staates, der die Bürger in ihrer Freiheit fördert und unterstützt, damit zugleich die freiheitlichen und demokratischen Grundlagen seiner eigenen Existenz pflegt.

4. Wenn der Staat dabei auf die Ressourcen der Religionskultur zurückgreift, findet er im Christentum zentrale Impulse, denen er seine Entstehung verdankt und die seine Zukunft prägen werden. Dies mögen zwei Zitate belegen:

Heinrich Böll sagt 1957, er würde „selbst die allerschlechtesten christlichen Welt“ der besten aller anderen Welten vorziehen, „weil es in einer christlichen Welt Raum gibt für Krüppel und Kranke, Alte und Schwache, und mehr noch als Raum gab es für sie: Liebe für die, die in einer gottlosen Welt nutzlos erschienen und erscheinen“.

Eugen Biser stellt 2007 fest: „Das Christentum hat sich in aller Welt ausbreiten können, weil es die Wärme der Barmherzigkeit in die Kältehöhle der Antike hineingetragen hat.“

Der Mensch von heute denkt an andere Kälten, braucht aber dieselbe Wärme. Entscheidend ist, dass Staat und Bürger dem Christentum mit Hoffnung und nicht mit Argwohn begegnen und dass die Christen diese Hoffnung rechtfertigen und die Botschaft von Frieden und Nächstenliebe in die Welt bringen. Dann dürfen wir auch dem Staat weniger in Abwehr und mehr mit Vertrauen begegnen. □

Presse

Domradio

12. Dezember 2018 – Diese „wohlwollende Neutralität“ des Staates gegenüber den Kirchen wird vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betont. Vor allem der Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde brachte diesen Begriff ins Spiel. Er ist so bekannt wie Böckenfördes berühmtes Diktum, wonach der Staat von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren könne. Die Christen seien es unter anderen, die mit ihren Werten prägend wirkten.

Das Streitgespräch

Im Anschluss an ihre jeweiligen Statements diskutierten die beiden renommierten Verfassungsrechtler vor den rund 300 Zuhörern eine gute Stunde über grundlegende und auch sehr konkrete Fragen. Die Diskussionsleitung hatte Akademiestudienleiter Dr. Johannes Schießl.

Johannes Schießl: Herr Professor Dreier, Herr Professor Kirchhof, vielen Dank für Ihre engagierten Plädoyers. Es ist nicht leicht, das Gehörte jetzt in ein Gespräch zu bringen, weil doch sehr viele Punkte angeklungen sind. Ich fange mal bei unserer Akademie an. Im Sommer letzten Jahres fand zum 60. Geburtstag der Katholischen Akademie ein Gespräch zwischen Kardinal Marx und dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts statt – auf Herrenchiemsee, dem Geburtsort des Grundgesetzes. Andreas Voßkuhle hat dabei mehrfach die wohlwollende Neutralität des Staates gegenüber den Kirchen betont: Wohlwollende Neutralität sei ein Erfolgsmodell zwischen dem Laizismus wie in Frankreich oder einer Staatskirche wie etwa in England. Professor Dreier, „wohlwollende Neutralität“, geht Ihnen das zu weit?

Horst Dreier: Das ist eine Formulierung, die sich in einigen meist jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts findet. Vermutlich geht die Wendung auf Ernst-Wolfgang Böckenförde zurück. Wenn sie zum Ausdruck bringen soll, dass das Grundgesetz keine scharfe, sozusagen laizistische Trennung von Staat und Kirche kennt, habe ich überhaupt nichts dagegen einzuwenden. Bei der Gelegenheit wollte ich noch einmal zu meinem Neutralitätsbegriff sagen: Ich erfinde kein bestimmtes, mir genehmes oder wünschenswertes Neutralitätsgebot, sondern ich versuche, das Neutralitätsgebot, das nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und nach der ganz überwiegenden staatskirchenrechtlichen Literatur ein zentrales Element des Grundgesetzes ist, in seinem Bedeutungsgehalt zu verstehen und interpretatorisch zu erschließen.

Nun hört man oft den Einwand, religiös-weltanschauliche Neutralität gebe es ja gar nicht, denn wir haben doch die Sonntage als Feiertage, wir haben doch den Religionsunterricht, wir haben doch den Körperschaftsstatus für die Kirche. Wo bleibt denn da die religiös-weltanschauliche Neutralität? Dazu sage ich: Ich entwickle kein theoretisches Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität auf dem politikwissenschaftlichen oder verfassungstheoretischen Reißbrett. Ich nehme es vielmehr so, wie es unserer Verfassung zugrunde liegt und versuche es dann zu verstehen. Und Sonntagsschutz, Religionsunterricht und Körperschaftsstatus sind allesamt im Grundgesetz verankert. Dennoch überwiegen insgesamt gerade im historischen Rückblick die Elemente der Trennung von Staat und Kirche. Ein zweiter Punkt: Wir müssen sehr genau unterscheiden zwischen Wertneutralität und religiös-weltanschaulicher Neutralität. Das Grundgesetz ist religiös-weltanschaulich neutral, aber natürlich nicht wertneutral. Wie sollte denn wohl auch eine Verfassung wertneutral sein, die Grundrechte des Menschen proklamiert, die demokratisch, rechtsstaatlich und sozialstaatlich organisiert ist? Natürlich sind das zentrale und nicht verhandelbare Werte. Aber das Grundgesetz proklamiert keine Religion oder Weltanschauung. Das überlässt sie dem Einzelnen.

Nun ist aus bestimmten historischen

Gründen die Neutralität in puncto religiös-weltanschaulicher Überzeugungen viel strenger durchgehalten als auf anderen Gebieten. Warum? Weil das Grundrecht der Religionsfreiheit ein Schutzgut hat, das es von allen anderen Grundrechten unterscheidet. Ich kenne kein anderes Grundrecht, für das Menschen bereit sind, zu töten oder getötet zu werden. Das ist nur bei der Religion der Fall. Diese Tötungsbereitschaft können Sie geschichtlich zurückverfolgen, das reicht von den frühen Märtyrern über die Religionskriege im Gefolge der Reformation bis in die heutige Zeit. Deswegen nehmen wir die religiös-weltanschauliche Neutralität so ernst, weil diese starken und fundamentalen Überzeugungen von der Wahrheit einer bestimmten Religion ganz bei den Bürgern bleiben müssen, und der Staat kann nicht kommen und sagen: Diese Norm gilt, weil sie einer Mehrheitsreligion entspricht, denn das ist die richtige Religion und du hast die falsche. Der säkulare Staat enthält sich einer Antwort auf die religiöse Wahrheitsfrage und erklärt sich diesbezüglich für inkompetent. Ich halte das für eine große zivilisatorische Errungenschaft.

Johannes Schießl: Umgekehrt wollte ich Professor Kirchhof fragen, ob ihm die „wohlwollende Neutralität“ weit genug geht ...

Paul Kirchhof: Wir müssen gemeinsam die Werte der Verfassung betonen und dann hervorheben, dass der Staat und die Kirchen gemeinsam darauf angewiesen sind, dass diese Werte entschieden vertreten werden. Wir haben vorhin über das Friedensprinzip gesprochen. Dieser Wert ist heute bei allen, die modern rechtlich denken, anerkannt. Wir haben Faust und Fehde hinter uns gelassen, lösen unsere Konflikte in sprachlicher Auseinandersetzung. Auch die Staaten untereinander konkurrieren im Streit nicht darum, wer die besten Waffen und Krieger hat, sondern wer die beste Lebenskonzeption für die Menschen bietet. Der Krieg ist rechtlich und moralisch geächtet.

Wenn wir nach den Kriegsursachen fragen, dürfen wir nicht einseitig auf den Staat oder einseitig auf die Kirchen verweisen – beide haben Kriege zu verantworten –, sondern müssen die Tatsache nutzen, dass beide eine gemeinsame Friedensbotschaft vertreten. Dieses steht in der Bibel und ist Kerninhalt der christlichen Lehre. Schauen Sie da drüben auf die Krippe: Das wehrlose Kind beansprucht mit seiner Friedensbotschaft, die Welt zu verändern. Das ist eine fundamentale Revolution. Um diese friedlich zu verwirklichen, brauchen wir die Neutralität, um diese beiden Kräfte – die Kirche allein mit geistigen Mitteln, der Staat mit geistigen, rechtlichen und finanziellen Mitteln – auf den Weg dieser Kooperation zu führen.

Ein zweites Beispiel für eine wertefundierte Neutralität bietet die Garantie der Würde des Menschen. Dieser Wert steht nicht nur am Anfang unserer Verfassung, sondern ist deren Navigator. Die Idee der Würde des Menschen hat viele historische Ursachen. Eine grundsätzliche bietet wiederum das Christentum. Der Mensch ist *Imago Dei*, Eben-

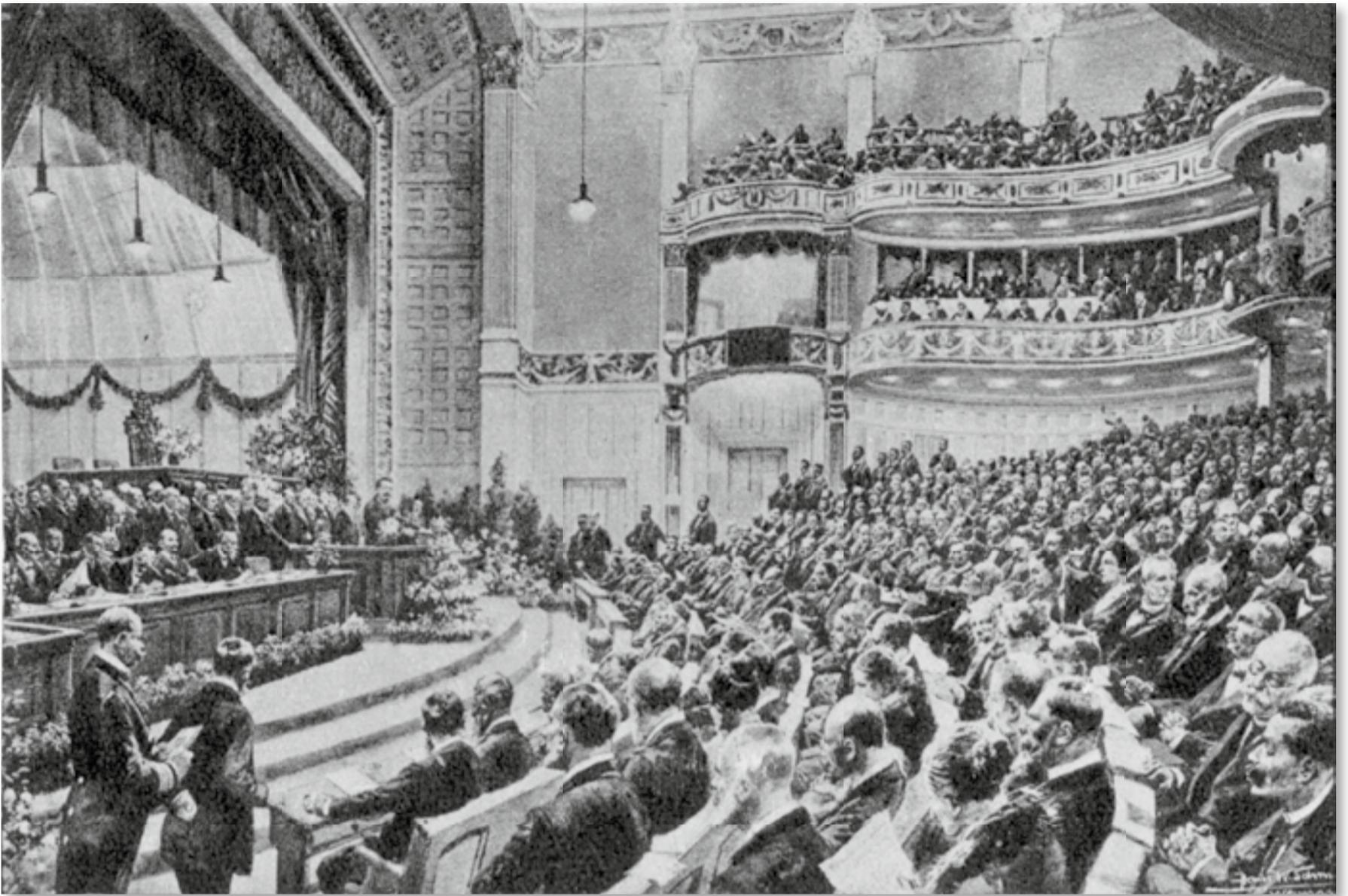


Foto: akg-images

Die Weimarer Nationalversammlung von 1919 – hier ein Foto einer der Sitzungen im Weimarer Hoftheater – regelte das Verhältnis von Kirche und

Staat in einer Reihe von Artikeln (135 bis 141). Diese wurden 1949 vom Parlamentarischen Rat wortgleich ins Grundgesetz übernommen.

bild Gottes. Einen radikaleren Freiheits- und Gleichheitssatz hat es in der Rechtsgeschichte nicht gegeben. Der Satz wurde in eine Gesellschaft gesprochen, die Herren und Sklaven kannte. Wenn nun alle Menschen Ebenbild Gottes sind, beanspruchen sie jeder für sich in ihrer Gottebenbildlichkeit gleiche Freiheit, gleiche Anerkennung, gleiche Zugehörigkeit. Dieser wiederum revolutionäre Anspruch war anfänglich nicht erfolgreich. Es hat lange Phasen gegeben, in denen auch die Kirche dazu beigetragen hat, dass er nicht wirken konnte. Aber heute, im 21. Jahrhundert, müssten wir eigentlich die Glocken läuten, weil sich diese These immer mehr durchsetzt. Der Mensch hat seine eigene Würde, nicht weil er sich Verdienste erworben hat, sondern allein weil er Mensch ist. Das Mittelalter hat dann betont, dass der Mensch Teil der göttlichen Schöpfung sei, ihm deswegen eine Würde zukomme. Mit der Renaissance trat der Gedanke der Vernunft hinzu, der Mut, jedem Menschen Verstand und rationale Verständigungsfähigkeit zuzusprechen. Kant und Locke haben dann die Einmaligkeit und Unersetzlichkeit des Menschen betont.

Alle diese Kräfte einer langen historischen Entwicklung brauchen wir heute, damit die Kernaussage von der Würde jedes Menschen unsere Wirklichkeit auch tatsächlich bestimmt. Sie wurzelt in der Freiheit des Menschen, garantiert die Gleichheit jedermanns vor dem Gesetz, erwartet die Zugehörigkeit jedes Menschen zu einem Sozialstaat, der ihm seine existentiellen Voraussetzun-

gen sichert. Stellen wir dieses moralische, rechtliche und philosophische Postulat der Wirklichkeit des Weltmarktes gegenüber, sehen wir den Auftrag der Gegenwart: Der Markt versorgt Menschen mit Lebensmitteln, weniger um den einzelnen Menschen vor Hunger zu bewahren, sondern vor allem um den Gewinn der Lebensmittelversorger zu mehren. Dieses Gewinnprinzip ist Antrieb unserer allgemeinen Prosperität. Doch wir brauchen Gegengewichte, die einen Gewinn stets davon abhängig machen, dass der Unternehmer den Bedarf eines anderen befriedigt hat.

Meine dritte Bemerkung möchte ein Missverständnis ausräumen. Viele sehen im Neutralitätsprinzip ein Kampfmittel, um die Moral aus unserer Gesellschaft zu vertreiben. Wir sollen nur noch nach Vernunft leben. Diese Vorstellung ist abwegig. Der Mensch wird seine Lebensziele und seine Verantwortlichkeiten mit aller Kraft seiner Vernunft bedenken, aber auch jenseits der Vernunft leben. Er will lachen und weinen, tanzen und musizieren, fabulieren und dichten, er will staunen, sich wundern und sich begeistern. Er will glauben, hoffen, lieben. Das macht das Menschliche unseres Lebens aus. In dieser Weite des *Humanum* müssen wir auch unser Recht sehen, das auf Rationalität, Verstehbarkeit und Kontrolle angelegt ist, aber natürlich nicht im Sinne eines logischen Automaten verkümmern darf.

Unsere Gesellschaft verliert sich in Teilrationalitäten und wird dadurch unvernünftig. Markt und Wettbewerb han-

deln nach dem Prinzip der Gewinnmaximierung, folgen diesem Prinzip auch dann, wenn der Gewinn übermäßig ist, vielleicht aber die Gesundheit, die Ehe, den Anstand des Wettbewerbers gefährdet. Der Finanzmarkt setzt auf eine stetig steigende Staatsverschuldung, um ein Wachstum zu erzeugen, stellt aber nicht die Frage, ob diese Schulden gegenüber der nächsten Generation unrecht sind und Wachstum und Geldwertstabilität auch langfristig gefährden. Einige Naturwissenschaften fragen nur danach, was der Mensch kann, vernachlässigen aber die Frage, was der Mensch darf. Er kann Atome spalten, darf aber Atomwaffen nicht einsetzen. Er kann Krankheiten genetisch therapieren, darf aber die Identität des Menschen nicht manipulieren. Er darf die Drohne einsetzen, um Menschen aus entlegenen Regionen zu retten, diese aber nicht als Kriegsinstrument ohne Eigenrisiko und damit in schwindender Verantwortlichkeit nutzen. Wir brauchen die Menschenwürde und die Religionsfreiheit insbesondere, um ein Gegengewicht gegen die Ökonomisierung unseres Lebens zu setzen. Von dieser Frage hängt unsere kulturelle Zukunft ab.

Johannes Schießl: Ich möchte doch noch einmal nachhaken beim Neutralitätsgebot. Herr Professor Dreier, an einer Stelle in Ihrem Buch gehen Sie meinen rechten Nachbarn ziemlich frontal an. Sie werfen Professor Kirchhof vor, er habe die Axt ans Neutralitätsgebot gelegt, und beziehen sich dabei auf einen Aufsatz von Professor Kirchhof, in

dem er schreibt, und das zitiere ich nun auch wörtlich, es sei „für den Staat wesentlich, ob die Kirchen zum Krieg oder zum Frieden aufrufen, ob sie ihre Mitglieder einen Fanatismus oder eine Kultur des Maßes lehren, ob sie die Verfassungsprinzipien von Rechtsstaat, Demokratie oder Sozialstaatlichkeit zurückweisen oder aber anerkennen.“ Im Hintergrund steht natürlich die Kontroverse um den Umgang mit dem Islam. Professor Kirchhof, haben Sie damit die Axt an das Neutralitätsgebot gelegt?

Paul Kirchhof: Überhaupt nicht! Der Staat lässt die Frage nach der religiösen Wahrheit offen, damit Menschen aller Religionen und Weltanschauungen in diesem Staat in Frieden zusammenleben können. Aber selbstverständlich muss sich der Staat vergewissern, schon um des inneren Friedens willen, was in den Religionen geschieht. Würde eine Religion heute noch ein Menschenopfer darbringen, müsste der Staat einschreiten. Ich wäre enttäuscht, wenn er es nicht täte. Sollte eine Religion zum Terror aufrufen, muss der Staat seine Bürger vor diesem Angriff aus der Anonymität schützen. Gerade in dieser aktuellen Gegenwartsfrage ist er auf das Zusammenwirken mit den Kirchen angewiesen, weil der Angreifer zum Suizid bereit ist, er also mit den Befehlen und Sanktionen des Rechts nicht erreicht wird, der Staat nur im Gespräch mit den Religionen und Weltanschauungen die Entwicklung zum Terror vermeidet. Wenn ich von der Alternative „Kultur des Maßes“ oder „Fanatismus“ spreche,

meine ich den Kern des staatlichen Erziehungsauftrags, der als Rechtsstaat insgesamt eine Kultur des Maßes verwirklichen will.

Diese Verfassung ereignet sich nicht auf dem Papier, sondern in den Köpfen der Menschen. Dieses hat Joseph von Eichendorff den Menschen in der Zeit des Hambacher Festes zugerufen, als diese in Deutschland den großen Aufbruch zu Demokratie und Freiheit organisieren wollten. Die große Idee der Freiheit ist damals gescheitert, später nochmals in der Paulskirchen-Verfassung, hat sich letztlich aber durchgesetzt. „Keine Verfassung garantiert sich selbst.“ Das sagt Eichendorff den jungen freiheitsdurstigen Menschen. Wenn die Menschen nicht Freiheit und Gleichheit und Soziales und Frieden denken, dann werden die staatlichen Institutionen – einschließlich des Bundesverfassungsgerichts – sich gegen die andersdenkenden Menschen nicht durchsetzen können. Wir brauchen deswegen die geistige Macht des Kirchlichen, die weltliche Macht des Staatlichen, und hoffen, diese Mächte in einer Kultur des Maßes zusammenzubinden. Ziel ist der Frieden, die Freiheit, die soziale Zugehörigkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz.

Johannes Schießl: Hat Professor Kirchhof doch die Axt ans Neutralitätsgebot gelegt?

Horst Dreier: Der Satz von Ihnen hat ziemlich heftige Kritik bei den Essener Gesprächen ausgelöst, und auch in der Literatur, wenn ich das richtig überblicke, überwiegt die Skepsis. Nicht gegenüber dem, was Sie jetzt gesagt haben! Wenn eine religiöse Gemeinschaft zum Terror auffordert, dann ist das natürlich eine Sache für das Strafrecht. Das ist völlig klar; das bezweifelt niemand. Aber in dem Text, auf den ich mich in meinem Buch beziehe, haben Sie davon gesprochen, dass es Religionen gibt, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht kennen oder nicht anerkennen.

Paul Kirchhof: Die gibt es, ja!

Horst Dreier: Ich weiß! Man könnte auch die katholische Kirche nennen. Aber ich glaube, Sie meinten eine andere Religion. Deswegen ist das wirklich eine ganz zentrale Frage, und den Dissens können wir hier überhaupt nicht einebnen, sondern wir müssen ihn klar herausstellen. Sie unterscheiden zwischen sozial- oder kulturverträglichen und -unverträglichen Religionen und wollen die einen besser behandeln als die anderen. Dahinter steht die Haltung: Schauen wir mal, wer nützlicher für unsere Gesellschaft ist. Und mit dieser Haltung haben Sie in der Person von Ernst-Wolfgang Böckenförde den schärfsten Gegner gegen sich. Er hat diese Haltung, Religionen nach Nützlichkeitskalkülen zu beurteilen, so scharf gezeigelt wie kein zweiter. Und auch ich bin der festen Überzeugung: wir müssen allen Religionen gleiche Rechte gewährleisten. In der Weimarer Nationalversammlung ist 1919 ein großartiger Kompromiss in Religionsfragen gelungen, der so gut war, dass dem Parlamentarischen Rat 1949 auch nichts Besseres eingefallen ist. Zu diesem Kompromiss gehörte die Gleichstellung aller Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften. Sie haben alle das gleiche Recht und die gleichen Zugangsmöglichkeiten, auch etwa zum Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wenn wir jetzt anfangen zu differenzieren, welche Religion dem Grundgesetz ein bisschen näher steht und welche ferner, dann glaube ich, legen wir wirklich die Axt an das Religionsverfassungsrecht, weil es eben einen

ganz zentralen Gleichheitsimperativ in sich birgt. Dieses Gleichheitsversprechen dürfen wir nicht brechen.

Eines müssen wir doch klar sehen: Keine Religion wird gezwungen, sich intern und nach ihren Maximen so zu organisieren wie ein freiheitlicher Verfassungsstaat. Schauen Sie sich doch einmal die katholische Kirche an! Die wählt ihr Oberhaupt auf Lebenszeit, nur von Männern, und lässt Frauen nicht zum Priesteramt zu. Das sind drei flagrante Verletzungen wichtiger Grundsätze des Grundgesetzes, aber das macht überhaupt nichts, denn Religionen müssen nicht so verfasst sein wie ein freiheitlicher Verfassungsstaat. Sie können ganz anders verfasst sein, sie müssen auch nicht die Gleichheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau predigen, sie können das anders sehen und handhaben. Das ist ein großer Freiheitsgewinn für die Religionen.

Paul Kirchhof: Jetzt haben Sie eine Antithese aufgestellt, die es überhaupt nicht gibt. Ich sage doch nicht, dass eine Religion nur dann Freiheit beanspruchen darf, wenn sie staatsverträglich oder sozialverträglich ist. Das wäre völlig abwegig. Die Religion ist frei! Die Konzeption der Staatsverfassung ist eine andere als die Konzeption der Kirchenverfassung. Doch das staatlich gewährleistete Staatskirchenrecht und Kirchenrecht darf niemals elementare Existenzbedingungen des Staates bekämpfen und dafür staatlichen Schutz beanspruchen. Herr Schießl, vielleicht können Sie noch einmal die drei Stichworte nennen, die ich bei den Essener Gesprächen vorgetragen habe, damit wir wissen, worüber wir reden.

Johannes Schießl: „Es ist für den Staat wesentlich, ob die Kirchen zum Krieg oder zum Frieden aufrufen, ob sie ihre Mitglieder einen Fanatismus oder eine Kultur des Maßes lehren, ob sie die Verfassungsprinzipien von Rechtsstaat, Demokratie oder Sozialstaatlichkeit zurückweisen oder aber anerkennen.“

Paul Kirchhof: Das habe ich damals in Essen vorgetragen. Wenn ich mich recht erinnere, gab es zwei kritische Stimmen, die Sie zitiert haben. Aber es gab viele zustimmende Stimmen, die dann betont haben, dass man nach meinen Thesen unser Staatskirchenrecht weiterdenken müsse, weil die Anfragen an das Staatskirchenrecht heute ganz andere sind als vor 20 Jahren. Bisher hatten wir die Religionszweiheit: Katholiken und Protestanten. Plötzlich stehen wir vor ganz anderen Fragestellungen, die auch andere Rechtsprinzipien in unsere Gemeinschaft hineintragen. Wir hatten in der Gerichtsbarkeit die ersten Fälle, wo deutsche staatliche Gerichte zu beurteilen hatten, ob sie auf Wunsch der Prozessparteien die Scharia bei uns anwenden. Darüber müssen wir sehr selbstkritisch reflektieren, uns bewusst machen, welche neuen Anfragen an unser Verfassungsrecht gestellt werden, und wie wir diese Anfragen beantworten wollen.

Um es nochmals klar zu sagen: Wenn jemand die Auffassung vertritt, die Kirche müsse eine ähnliche Eigenverfassung haben wie unser Staat, oder die Kirchen dürften nur das tun, was der Staat als sozialverträglich definiert, hätte er die Eigenständigkeit von Staat und Kirche nicht verstanden, übrigens auch nicht die Realität unserer Kirchlichkeit. Die Religionsgemeinschaften haben jeweils ihre Eigenheiten, die sie pflegen und entwickeln, die unsere Verfassung ihnen durch die Garantie ihrer Autonomie auch ausdrücklich zuspricht. Hier gibt es sogar Entwicklungen einer weiteren Entfernung von Staat und Kirche. Wenn die Kirchen und die Gläubigen



Horst Dreier: „In der Weimarer Nationalversammlung ist 1919 ein großartiger Kompromiss in Religionsfragen gelungen, der so gut war, dass dem Parlamentarischen Rat 1949 auch nichts Besseres eingefallen ist.“

das wollen, stellt sich die Verfassung dem nicht entgegen.

Horst Dreier: Ich freue mich, dass wir hier einer Meinung sind – wie bei vielen anderen Punkten übrigens auch. Aber wahrscheinlich sind wir nicht deswegen hier, um diese Gemeinsamkeiten zu beschreiben.

Johannes Schießl: Es stand ja „Streitgespräch“ über dem Abend, das wollen wir auch ein wenig einlösen. Vielleicht noch ein paar Sätze zu der neuen Herausforderung durch den Islam.

Horst Dreier: Ein weites Feld! Es gibt Podien, die wochenlang nichts anderes machen als die Herausforderung durch den Islam zu besprechen. Ich will in aller Kürze einmal fünf Punkte abzusprechen versuchen. Erstens kann man nicht davon ausgehen, dass bestimmte Religionen per se friedlich oder per se unfriedlich sind oder dass bestimmte Religionen per se demokratieverträglich und per se nicht demokratieverträglich sind. Religionskriege kennen alle drei abrahamitischen Religionen. Also würde ich eine Aussage wie „Der Islam ist prinzipiell kriegerisch, das Christentum prinzipiell friedlich“ nicht unterschreiben. Zweitens: Ich kann einer Religion angehören – da besteht offenbar völliger Konsens, über den ich mich freue –, die andere Prinzipien vertritt als die Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates und unserer Grundrechte. Drittens: Wenn es aber Gruppen oder Gemeinschaften geben sollte, die unter Berufung auf ihre Religion zu terroristischen Aktivitäten oder zur Unterminierung des freiheitlichen Verfassungsstaates aufrufen, dann greift das gefahrenabwehrrechtliche Instrumentarium, das wir haben. Das ist dann keine Frage des Religionsverfassungsrechts mehr, sondern von Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft. Hier kann man natürlich fragen, ob dieses Instrumentarium ausreicht oder nicht. Nehmen wir die Instrumente der streitbaren Demokratie. Es ist bemerkenswert, dass bis zum Jahr 2001 Religionsgemeinschaften nicht nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten werden konnten wie andere Vereinigungen. Jetzt fragt man sich, was ist denn im Jahr 2001 Einschneidendes passiert, dass man das geändert hat? Antwort: Da gab es 9/11. Drei Monate später war das deutsche Vereinsgesetz novelliert, und der so-

nannte Kalifat-Staat wurde verboten, was ich für völlig richtig halte.

Die vierte Herausforderung durch den Islam ist: Wie schaffen wir es, eine Religion, die keine klare Mitgliedschaft kennt und keine festen organisatorischen Strukturen und institutionellen Bindungen aufweist, in unsere Religionsverfassung oder unser Staatskirchenrecht zu integrieren, das natürlich mit Blick auf die damaligen Großkirchen entwickelt worden ist? Da wäre ich sehr dafür, Phantasie walten zu lassen: Wir müssen versuchen, bestimmte Schritte zu gehen, die eine stärkere Integration ermöglichen. Beim Deutschen Juristentag wurde der Vorschlag gemacht, für islamische Verbände eine spezielle Rechtsform zu schaffen, die unterhalb des Körperschaftsstatus, aber oberhalb des allgemeinen Vereinsrechts angesiedelt ist. Ich fühle mich da nicht als Spezialist, aber ich finde die Idee gut, darüber nachzudenken und zu sagen: Wenn die alten Formen nicht passen, und Körperschaft des öffentlichen Rechts passt vielleicht schlicht und ergreifend nicht für muslimische Gemeinden und Zusammenschlüsse, lasst uns nach einer anderen Form suchen. Ich habe auch keine Patentlösung dafür, aber ich glaube, wir müssen versuchen, hier innovativ tätig zu werden.

Und das fünfte und letzte Problem ist natürlich: In Deutschland leben fünf, sechs Millionen Muslime, von denen manche Untersuchungen sagen, dass lediglich ein Viertel von ihnen sich als gläubig versteht, und dieses Viertel wird wiederum von vier oder fünf verschiedenen muslimischen Vereinigungen vertreten, die alle für sich reklamieren, den Islam oder die Muslime in Deutschland zu repräsentieren. Das ist ein zusätzliches Problem, das wir gerade bei der neuen Islam-Konferenz haben.

Johannes Schießl: Sehen Sie, Professor Kirchhof, neue Wege im Umgang mit dem Islam?

Paul Kirchhof: Das Allerwichtigste ist, dass man sich zunächst einmal kennt, die Probleme des anderen versteht. Ich darf ein konkretes Beispiel nennen: Es gibt ein zweibändiges, von der Eugen-Biser-Stiftung initiiertes Werk, ein Lexikon über Grundbegriffe aus Christentum und Islam. Darin ist es gelungen, die elementaren Kulturbegriffe des Christentums und des Islams in langjähriger Kärnerarbeit nebeneinan-



Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde und dessen Diktum von den Grundlagen des säkularen Staates spielte beim Streitgespräch Kirchhof-Dreier eine wichtige Rolle. Das Foto zeigt den im

Februar 2019 verstorbenen ehemaligen Verfassungsrichter und Träger des Guardianpreises im Herbst 2012 bei einer Tagung in der Katholischen Akademie in Bayern.

derzustellen. Professoren, im Wesentlichen aus Ankara und München, definieren diese Begriffe – nicht kommentierend, nicht bewertend, sondern jeder aus seiner Sicht nach bestem Wissen und Gewissen – um einmal bewusst zu machen, wie groß die Aufgabe ist, die vor uns liegt. Es sollen nicht Gegensätze zugeschüttet und Gemeinsamkeiten behauptet werden, die es nicht gibt, sondern die bestehenden Unterschiede klar gemacht werden. Jeder Unterschied ist ein Stück Freiheit, aber auch eine Aufgabe für unser Zusammenleben.

Der erste Schritt im Umgang mit dem Islam wäre also einfach, die Kulturunterschiede in aller Gelassenheit und Sachlichkeit bewusst zu machen. Zweitens sollten wir versuchen – und da geht die Bundesregierung voran –, im Islam Gesprächspartner zu finden, die verbindlich für den Islam sprechen, so dass wir einen langfristigen Dialog mit der Chance nachhaltiger Verständigung führen können. Diese Aufgabe ist elementar, ungeheuerlich, aber auch reizvoll. Diesem Kulturereignis sollten wir uns widmen, nicht resignierend oder gar abwehrend, sondern in geistiger Offenheit mit den Instrumentarien unserer Kultur, unserer Wissenschaft, auch unseres Geldes. Der Glücksfall des Grundgesetzes mit seiner Freiheitlichkeit bietet durchaus einen geeigneten rechtlichen Rahmen.

Johannes Schießl: Ja, wieder zurück zu unserer Verfassung nach diesem spannenden Exkurs zum Islam. Vor mittlerweile fast 15 Jahren hat hier in der Akademie das legendäre Gespräch zwischen Jürgen Habermas und Joseph Ratzinger stattgefunden, wobei „legendär“ irgendwie auch falsch ist, weil es ja tatsächlich stattgefunden hat. Ausgangspunkt des Gesprächs damals war das sogenannte Böckenförde-Diktum, dem Sie, Professor Dreier, ein ganzes Kapitel in Ihrem Buch widmen, in dem Sie auch die hochinteressante Kehrtwende in der Rezeption dieses Satzes beschreiben. Aber nun der berühmte Satz des übrigens katholischen Verfassungsrechtlers

Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ Der Satz ist ziemlich genauso alt wie ich, und immer noch wird über ihn diskutiert. So unklar ist er doch gar nicht...

Horst Dreier: Ich glaube ja, der Satz ist vor allem deswegen so populär, weil er hinlänglich interpretationsoffen ist. Das versuche ich an den von Ihnen angesprochenen unterschiedlichen Rezeptionswellen zu zeigen. Die erste Rezeptionswelle hat stark darauf abgestellt, dass der Staat nur über sehr beschränkte Möglichkeiten verfügt, die benötigten Ressourcen herbeizuschaffen: Er ist eben keine Werteagentur. Hier standen die Kirchen in Opposition zu Böckenförde. In der zweiten Welle hat man dann herausgestrichen, dass gerade Religion und Kirche für die moralischen und kulturellen Wertgrundlagen der Gesellschaft von Bedeutung seien. Religion galt als stabilisierend, die Kirchen erschienen fast als unentbehrliche Moralagenturen. Böckenförde selbst hat immer vor kurzschlüssigen oder zum Teil auch gewollten Interpretationsversuchen gewarnt.

Es gibt eine verbreitete Kritik an dem Satz, er sei entweder trivial oder falsch. Trivial, weil alles seine Voraussetzungen habe und überhaupt kein System seine eigenen Voraussetzungen garantieren könne. Das kann ich als Einwand nicht nachvollziehen. Denn die Sache wird doch nicht trivial, allein weil die Aussage nicht nur für den Staat, sondern auch für andere Systeme oder Institutionen zutrifft. Aber der Satz ist auch nicht falsch. Denn er markiert den wichtigen Punkt: Selbst wenn unsere verfassungsrechtlichen Institutionen problemlos funktionieren und selbst wenn die Bürger von ihren Abwehrrechten eifrig Gebrauch machen würden und insofern alles glatt lief wie eine geölte Maschine – selbst dann hätten wir noch kein stabiles und krisenresistentes politisches Gemeinwesen. Dazu gehört eben viel mehr: ein politisches Engagement der

Bürger, auch ihr karitatives Engagement, insgesamt eine lebendige Zivilgesellschaft. Uns würden substanzielle Dinge fehlen, die ein Gemeinwesen erst zu einem wirklichen Gemeinwesen machen. Böckenförde spricht manchmal von Ethosbeständen, man könnte vielleicht auch von Wir-Bewusstsein, von Gemeinsinn oder von Solidarität sprechen. Das speist sich aus vielerlei Ressourcen. Und zu diesen Ressourcen gehört auch die Religion, aber eben nicht nur die Religion, denn ein solches Engagement gibt es ja auch in Staaten oder Gesellschaften, in denen Konfessionslose die Mehrheit stellen.

Entscheidend ist für mich der schlichte Gedanke: Man kann sich nicht damit begnügen, dass der Staat tut, was seine Aufgabe ist, die Bürger von ihren Abwehrrechten Gebrauch machen, und damit ist alles in Butter. Ich glaube, da fangen die eigentlichen Probleme und Aufgaben für eine pluralistische und sehr heterogene Gesellschaft erst an. Es geht um den inneren Zusammenhalt. Für den benötigen wir dringend diese zusätzlichen Ressourcen. Das macht den großen Wert und die erhebliche Attraktivität dieses Satzes aus, dass er aufzeigt: Hier haben wir ein Problem, für das es keine Patentlösung gibt, denn wir haben keinen Punkt, von dem aus alles kuriert werden kann. Daher bezeichne ich den Satz in meinem Buch als eine Problemanzeige. Und auf diese Problemanzeige müssen wir immer wieder neue Antworten suchen und neue Lösungsstrategien entwickeln. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Johannes Schießl: Professor Kirchhof, wenn Sie jetzt einmal auflisten müssten, welche Voraussetzungen das sind, von denen der Staat lebt. Was würden Sie dann nennen?

Paul Kirchhof: Herr Böckenförde sagte immer, dass der Akzent auf den staatlichen Instrumentarien liegt. Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er mit staatlicher Autorität, mit Recht und Zwang nicht garantieren kann. Diese

Feststellung verweist auf die Gesellschaft, nimmt die freien Menschen in Verantwortung, die diesen Staat tragen sollen, die Ethos und Moral in die Gesellschaft und damit in den Staat hineinragen – der Staat darf dieses nicht. Dieses Diktum ist gern von Staatsrepräsentanten zitiert worden, die sich einer Verantwortung entledigen und eine Passivität legitimieren wollten. Doch das Wort Böckenfördes war so nie gemeint, sondern enthielt mehr einen Auftrag zur Aktivierung der gesellschaftlichen Gruppen, die „das Ihre“, so sagt das Verfassungsgericht heute, beitragen sollen, damit Staat und Gesellschaft gelingen.

Die wichtigste Voraussetzung ist zunächst die Grundentscheidung dieser Rechtsgemeinschaft, auf Gewalt zu verzichten. Wir entwaffnen den Bürger und garantieren ihm die innere Sicherheit durch staatliche Organe. Wir lösen unsere Konflikte, indem wir miteinander sprechen, letztlich die Rechtsprechung entscheiden lassen. Dieser Gewaltverzicht setzt Erziehung voraus, setzt die Bereitschaft der Menschen zur Friedlichkeit voraus, setzt Lebensbedingungen voraus, die den einzelnen nicht in Verzweiflung und Aggressivität treiben. Dieses Konzept von Gewaltfreiheit der Gesellschaft und Gewaltmonopol des Staates ist sehr breit angelegt. Die nächste Voraussetzung erscheint mir der Hinweis für die Menschen zu sein: Nehmt euer Freiheitsangebot an! Wenn euch die Berufsfreiheit, die Eigentümerfreiheit, die Religionsfreiheit und die Familienfreiheit garantiert ist, macht von dieser Freiheit Gebrauch! Die Inhalte dieser Freiheitsgewährleistungen sind ja nicht zufällig, sondern garantieren Lebensbereiche der Freiheit, an denen dem Staat und der Gesellschaft in besonderer Weise gelegen ist oder die in besonderer Weise bedroht sind.

Diese Konzeption bzw. das Diktum von Böckenförde macht bewusst, hier gibt es etwas nachzudenken. Der Bürger darf sich nicht in seinen Sessel zurücklehnen und erwarten, der Staat werde es schon richten. Der Staat ist nur so gut wie die Staatsbürger. Ich finde diesen Begriff des „Bürgers“ immer so aussagestark. Das Wort kommt vom mitteldeutschen „burga“, die Burg. Die Burgenossen lassen den von außen Kommenden nur in die Burg hinein, wenn er wehrbereit und wehrfähig ist, also mitwirkt, die Burg zu verteidigen, wenn er den Burgfrieden wahrt, und wenn er das wertvollste Gut der Burg, das Wasser, nicht verschmutzt. Der Bürger muss in die Gemeinschaft etwas mitbringen. Erst danach darf er etwas von der Rechtsgemeinschaft erwarten und auf dieser Grundlage den Burgfrieden, die Sicherheit, die Leistungen und das Wasser in der Burg genießen.

Johannes Schießl: Von der mittelalterlichen Burg wieder zurück in die Verfassungswirklichkeit: In Ihrem Buch, Professor Dreier, trägt ein Kapitel die Überschrift „Der Präambel-Gott“ – nicht ganz ohne Ironie, würde ich meinen. Aber trotzdem ist es nun einmal so, dass unsere Verfassung mit den Worten beginnt: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Das sei schon starker Tobak, hat der frühere Verfassungsrichter Ernst Gottfried Mahrenholz, übrigens ein überzeugter evangelischer Christ, einmal gesagt. Ist diese Präambel-Sache wirklich nur eine Demutsformel?

Horst Dreier: Die Wendung vom Präambel-Gott stammt von einem katholischen Theologen, aber das nur nebenbei. Zur Sache selbst: Warum sagen Sie „nur“ Demutsformel? Ich finde, eine solche Demutsformel bedeutet doch eigentlich eine ganze Menge. Frühere

Verfassungen wie die von Weimar oder die Paulskirchenverfassung kennen eine Erwähnung Gottes überhaupt nicht. Allen Interpreten des Grundgesetzes ist übrigens klar, dass mit dieser Erwähnung Gottes in der Präambel weder gemeint ist, Deutschland sei ein christlicher Staat, noch dass die grundrechtlichen Garantien der Religionsfreiheit und der Weltanschauungsfreiheit irgendwie eingeschränkt oder unter einen Vorbehalt gestellt würden. Es ergibt sich dadurch keine auch noch so geringe Einbuße an Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe. Zum einen: Präambeln haben klassischerweise keine regulatorische Funktion, sondern eine eher deklaratorische. Nun wissen wir von unserer Präambel, dass eines ihrer Elemente, nämlich das mittlerweile gestrichene Wiedervereinigungsgebot, vom Bundesverfassungsgericht einmal tatkräftig als unmittelbar rechtswirksam interpretiert worden ist, und zwar beim Grundlagenvertrag mit der damaligen DDR. Wahrscheinlich ist bzw. war dieses Gebot aber auch das einzige unter den Aussagen der Präambel, das gewissermaßen einen Imperativ enthält, den man auch umsetzen kann. Ich glaube nicht, dass man daraus die Schlussfolgerung ziehen kann, jetzt hätten plötzlich alle Elemente der Präambel diesen normativen oder regulatorischen Gehalt. Das ist nicht der Fall.

Zum zweiten: Wenn man sich die einschlägige Debatte im Parlamentarischen Rat anschaut – und das habe ich relativ genau getan –, dann sieht man, dass bei fast keiner anderen Bestimmung oder Passage des Grundgesetzes so viele verschiedene Versionen und Varianten in der Diskussion waren. Was sie da im Parlamentarischen Rat hin und her gespielt haben, das war schon außergewöhnlich vielfältig und kontrovers, bis dann irgendwann Theodor Heuss kam und sagte: Wir dürfen jetzt nicht so viel von der Geschichte erzählen, also dass unser Land in Trümmern liegt und wir die Nazi-Herrschaft hinter uns haben. Wir brauchen in der Präambel vielmehr eine feierliche Note, wir brauchen etwas Gehobenes, eine „profane Liturgie“. Und dann kam plötzlich die Gottesanrufung in die Debatte, aber nun in dieser besonderen Variante: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott“.

Denn das ist etwas ganz anderes als zum Beispiel der Eingang der schweizerischen Verfassung „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“. Die Schweizer haben wirklich eine sogenannte *invocatio Dei*, weil man ja im Grunde beansprucht, die Verfassung im Namen Gottes zu geben, sich sozusagen auf dessen Autorität stützt. Auch Griechenland und Irland kennen eine solche Form der Gottesanrufung. Hingegen spricht der Parlamentarische Rat von seiner Verantwortung vor Gott. Das ist eine bloße *nominatio Dei*. Herr Kirchhof war so freundlich, im Rahmen seiner Einführung bei der Erwähnung der Präambel einige Wendungen zu gebrauchen, die mir relativ bekannt vorkamen. Wenn wir uns auf diese einigen können, hätten wir einen weiteren Punkt, wo wir sagen können: „kein Dissens“. Also kurz: Diese Demutsformel ist eine Absage an jede Form von totalitärer oder von autoritativer Wahrheitsverkündung kraft staatlichen Amtes. Und das ist doch eine ganze Menge.

Johannes Schießl: Professor Kirchhof, was meinen Sie, würde die Präambel heute wieder so formuliert?

Paul Kirchhof: Da wäre ich sehr vorsichtig. Allerdings finde ich den Begriff „Präambel-Gott“ recht unglücklich. Das relativiert eine grandiose Idee,

vielleicht die größte Idee, zu der der Mensch fähig ist. Die Aussage der Präambel ist klar: „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott.“ Diese Vergewisserung sagt jedem Menschen: Auch wenn du gänzlich unbeobachtet bist, der Staat dich nicht sieht und ein anderer Mensch dich auch nicht kritisch begleitet, stehst du dennoch in einer Verantwortung. Diese Verantwortung kann man nicht anders als religiös begründen. So wird die Präambel zu einer großartigen Inpflichtnahme jedes Staatsrepräsentanten und jedes Menschen. Das Staatsvolk, das sich diese Verfassung gegeben hat, hat dieses Bewusstsein der Verantwortlichkeit vor Gott. Wenn wir heute darüber nachdenken, wird die Nachdenklichkeit stärker. Wir merken, dass diese vorrechtlichen Maßstäbe, die unsere Gesellschaft steuern, uns heute mehr aufgegeben als vorgegeben sind.

Wir definieren heute die Freiheit als Recht zur Beliebigkeit. Das ist richtig, wenn wir von den kleinen Alltagsfreiheiten sprechen. Ob wir nachher ein Glas Wein oder ein Glas Bier trinken, steht in unserem Belieben. Aber die großen Freiheiten des Berufs, der Familie oder der Firmengründung sind stets mit nachhaltigen Verantwortlichkeiten verbunden. Der Berufstätige ist seinen Patienten, Klienten und Kunden verantwortlich. Die Eltern sind ein Leben lang – unkündbar, unscheidbar – ihren Kindern verpflichtet. Der Unternehmer gewinnt mit der Firmengründung ein großes Stück realer Freiheit, nimmt sich aber auch in Pflicht für sein Produkt, seine Kunden, seine Vorlieferanten, seinen ökologischen und kulturellen Standort. Diese Freiheitsgemeinschaft der Verantwortlichkeit stützt sich nicht nur auf staatliche und gesellschaftliche Kontrollen und Sanktionen, sondern auch auf den Gedanken, dass es etwas Größeres, etwas Erhabeneres gibt, das den Menschen im Kern verantwortlich sein lässt, auch wenn alle Instrumentarien des Staates und der mitmenschlichen Sozialkontrolle versagen würden.

Ich bin zuversichtlich, dass die Menschen gegenwärtig sehr sensibel für diese Grundsatzfragen sind, wenn es uns gelingt, in dieser Demokratie derartige Themen offen und suchend zu diskutieren. Überfordern wir das Recht, übertreiben wir die Produktion von Recht, wenn wir die innere Bindung des freien Menschen allein von Rechtsnormen erwarten und ihn deshalb durch immer mehr Normen so umzingeln, dass er kaum noch frei atmen kann? Müssen und dürfen wir dem Menschen nicht Freiraum, Raum für seine Freiheit, belassen, weil er aus sich heraus Maßstäbe mitbringt, die ihm sagen, wie er sich zu verhalten hat? Ich sage es ganz konventionell: Der Bürger weiß, was sich gehört. Er will ehrbarer Kaufmann, anständiger Bürger sein, seine Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben. Wenn wir diese Selbstverständlichkeiten reaktiviert haben, können wir den Menschen viel Freiheit zurückgeben, viele Normen erübrigen. Heute machen wir erste Versuche mit Compliance-Regeln, die Verantwortlichkeiten einfordern, aber auch in formalen Kriterien und Bürokratie stecken zu bleiben drohen.

Johannes Schießl: Wir könnten noch viele grundlegende Fragen besprechen: die Begründung der Menschenwürde, die Religionsfreiheit in allen Ausfaltungen. Aber es ist alles schon angeklungen, und wir wollen wenigstens noch ein wenig zu konkreten Fragen kommen. Wenn wir so ein menschliches Leben durchgehen, kommen wir immer wieder zum Verhältnis von Staat und Religion. Das fängt spätestens beim Religionsunterricht an, den die Verfassung



Paul Kirchhof: „Der Mensch ist Imago Dei, Ebenbild Gottes. Einen radikaleren Freiheits- und Gleichheitssatz hat es in der Rechtsgeschichte nicht gegeben.“

bereits in Artikel 7 Absatz 3 auch an öffentlichen Schulen zum ordentlichen Lehrfach erklärt. In der Bayerischen Verfassung gilt die „Ehrfurcht vor Gott“ sogar als schulisches Erziehungsziel. Nun ist es so, dass die Zahl der gläubigen Menschen hierzulande immer weiter zurückgeht, da brauchen wir uns nichts vorzumachen. Was tun, Professor Kirchhof?

Paul Kirchhof: Wir haben den Religionsunterricht, damit die jungen Menschen das Religiöse erleben. Die Verfassung erwartet zunächst von den Eltern, wenn sie religiös sind, dass sie mit den Kindern die Hände falten und dann das religiöse Familienleben in Gebet, Gespräch, Lektüre weiterentwickeln. Der Staat weiß, dass religiöse Bildung, die den jungen Menschen die Frage nach Gott, der Begegnung im Gebet ermöglicht, einen bestimmten Kulturstandard voraussetzt. Wer völlig am Religiösen vorbeigeht, der wird nie religionsmündig, kann also von seiner Religionsfreiheit keinen Gebrauch machen. Der Staat weiß auch, dass die Wurzel seines Verfassungsbaumes neben der Aufklärung vor allem die Religion ist. Deswegen sorgt er mit seinem Schulwesen, auch mit der Schulpflicht dafür, dass alle Kinder die Grundvorstellungen des Religiösen, oder wenn es die Eltern denn so wollen, des Ethischen vermittelt bekommen. Das ist ein Teil des Bildungsauftrags dieses Verfassungsstaates. Wie der Mensch schreiben, lesen und rechnen lernen muss, damit er sich in der Demokratie beteiligen kann, bei Wahlen und bei Vertragsschlüssen, auch in der Begegnung mit den Medien Rechtssubjekt sein kann, so kann er unsere Kultur in ähnlicher Weise nur verstehen, wenn er einmal in den Raum des Religiösen eingetreten ist und dort Religion und Kirchlichkeit erlebt hat.

Horst Dreier: Ich glaube nicht, dass wir sagen können, der Staat sieht den Religionsunterricht vor, weil er gerne möchte, dass die Kinder mit der Religion konfrontiert werden, und zwar von Amts oder von Staats wegen. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach geworden, weil das ein Element des Kompromisses war, der 1919 geschlossen worden ist. Die sozialistische Linke wollte mehr ein laizistisches System, die konservativen Parteien und die Großkirchen wollten so viel wie möglich vom christlichen Staat und von ihren Privilegien retten, und man hat sich

auf einer mittleren Linie getroffen. Für den Religionsunterricht hieß das damals, und das gilt heute unverändert, in der kürzesten Auslegung oder in der kürzesten Interpretation, die von Gerhard Anschütz stammt: Religionsunterricht ist Pflichtfach für die Schule, aber nicht für die Schüler und die Lehrer. Das ist der entscheidende Punkt.

Ich kann Ihnen, wenn Sie wollen, ein Zitat von Kardinal Faulhaber aus dem Januar 1919 vorlesen. In Bayern bestand seinerzeit nämlich schon eine Befreiungsmöglichkeit vom Religionsunterricht, bevor das in der Weimarer Reichsverfassung ebenso geregelt wurde. Da hat Kardinal Faulhaber in einem Hirtenbrief die wirklich ungeheuerlichen Worte geschrieben, diese Befreiungsmöglichkeit vom Religionsunterricht wiege schlimmer als die Anordnung des Kindermordes durch Herodes in Bethlehem. Die Sache mit dem Religionsunterricht ist also vielleicht nicht ganz so harmonisch, wie Herr Kirchhof es gerade geschildert hat. Das ist ein Kampf gewesen, dass kein Kind, auch kein Lehrer mehr verpflichtet ist, am Religionsunterricht teilzunehmen bzw. ihn zu erteilen. Daraus, finde ich, kann man jetzt nicht eine Interpretation ableiten, die sagt: Der Staat will die Konfrontation mit dem Religiösen. Er lässt das zu, er bietet eine Plattform – aber auch nur so lange die Religionsgemeinschaften den Unterricht gestalten wollen und können. Wenn nämlich keine von ihnen dazu mehr willens oder in der Lage ist, kann der Staat Religionsunterricht nicht von sich aus erteilen. Das müsste er aber können, wenn die Prämisse von Herrn Kirchhof richtig wäre.

Paul Kirchhof: Für mich ist der Blick in die Gegenwart noch interessanter. Ich erinnere an die Entwicklung zu LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde). In einigen Regionen Deutschlands gab es Schulen, in denen für den herkömmlichen Religionsunterricht, katholisch oder evangelisch, zu wenig Schüler da waren. Deshalb haben die Kultusminister über eine Art Ersatz-Religionsunterricht diskutiert. Der Religionsunterricht sollte nicht einfach entfallen, um den Kindern nicht einen Anreiz zu geben, einen Freiraum für Sport oder Handykonsum zu gewinnen. So kam es zu diesem Fach mit dem Schwerpunkt auf einer philosophischen Lebenssicht, einer Ethik und einer vergleichenden Religionskunde.



Foto: Armin Riedel

Philosophieprofessor Jürgen Habermas (li.) und der damalige Präfekt der Glaubenskongregation Kardinal Joseph Ratzinger: Die beiden Intellektuellen trafen sich 2004 in der Katholischen

Akademie in Bayern und diskutierten dabei auch ausführlich über das Böckenförde-Diktum zu den Grundlagen des säkularen Staates.

Das Anliegen des modernen Staates ist es, die Kinder mit dem Phänomen des Religiösen zu konfrontieren, die für das, was wir unsere Kultur nennen, wesentlich ist. Sie sollen sich mit Religion und Weltanschauung geistig auseinandersetzen. Wenn das Gesetz heute den Kindern Religionsmündigkeit mit 14 Jahren zuspricht, sind die Kinder überfordert. In der Schule geht es grundsätzlich darum, den Kindern Impulse zu Religion und Weltanschauung zu geben, weil das wesentliche Wurzeln unserer Verfassung sind, die wir hegen und pflegen müssen. Danach ist jeder Mensch natürlich frei zu entscheiden: Religion ist für mich wichtig oder unwichtig. Ich will mit der Religion, ohne die Religion oder gegen die Religion leben – das ist seine Freiheit. Nur sollte der Freiheitsberechtigte vorher wissen, was er tut, indem er das Kulturphänomen des Religiösen in verschiedenen Varianten kennen gelernt hat.

Johannes Schießl: Meine Damen und Herren, es gäbe noch viele konkrete Fälle, die wir eigentlich besprechen müssten – den Sonntagsschutz, die Kirchensteuer, die theologischen Fakultäten, das kirchliche Arbeitsrecht –, aber wir schaffen das heute nicht mehr alles. Eine allerletzte Frage hätte ich doch noch, mit der Bitte um Antwort in einem Satz. Ihr Kollege Udo Di Fabio hat einmal verraten, dass sich das Bundesverfassungsgericht vor zehn Jahren auch in eigener Sache mit der weltanschauli-

chen Neutralität befasst hat. Da ging es um das Aufstellen eines Christbaums im Foyer des Karlsruher Gerichts, und der Christbaum wurde aufgestellt. Wie würden Sie heute entscheiden? Professor Kirchhof, Sie waren damals nicht mehr beteiligt ...

Paul Kirchhof: Ich freue mich an den Christbäumen in jedem Gericht. Ich

würde sie jedes Jahr wieder gerne aufstellen und gerne sehen.

Johannes Schießl: Professor Dreier, wie würden Sie es mit dem Christbaum halten?

Horst Dreier: Vielleicht zu Ihrer Überraschung möchte ich sagen, dass ich mit Christbäumen oder Sankt-Mar-

tins-Bräuchen usw. nicht nur im Bundesverfassungsgericht, sondern auch in unseren Kindergärten nicht das geringste Problem habe. Ich finde es ganz furchtbar, wenn in überbordender *political correctness* daraus dann irgendwelche neutral anmutenden Begrifflichkeiten gesucht werden. Also bitte mehr Weihnachtsbäume! □



Die Diskutanten mit Moderator Dr. Johannes Schießl (Mi.).